

## Empfehlungen des Kolpingwerkes Deutschland zur Prävention von sexuellem Missbrauch sowie zum Verhalten bei Missbrauchsfällen in den verbandlichen Gliederungen, Einrichtungen und Unternehmen

- I. Empfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch
- II. Empfehlungen bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch
- III. Verpflichtungen und Empfehlungen im Falle eines begründeten Verdachts auf sexuellen Missbrauch
- IV. Empfehlungen zum Umgang mit länger zurückliegenden Fällen
- V. Empfehlungen zum Umgang mit Opfern sexuellen Missbrauchs

### Einführung

Das Kolpingwerk Deutschland verfolgt mit diesen Empfehlungen das Ziel, sexuellem Missbrauch in seinen verbandlichen Gliederungen (Kolpingsfamilien, überörtlichen Ebenen - einschließlich der Kolpingjugend - sowie Einrichtungen und Unternehmen vorzubeugen. Sie richten sich an alle ehren- und hauptamtliche Verantwortliche und bieten eine Orientierung, wie zu handeln ist.

Die Sorge um das Wohl der Schutzbefohlenen hat höchste Priorität. Sexueller Missbrauch ist eine schwere Straftat mit schwerwiegenden Verletzungen der Opfer. Deshalb muss alles getan werden, um ihn zu verhindern. Opfer von sexuellem Missbrauch müssen geschützt und begleitet werden.

Das Kolpingwerk Deutschland erwartet, dass sich alle Verantwortliche sowie ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter(innen) sich systematisch mit den verschiedensten Aspekten rund um den sexuellen Missbrauch befassen und für ihren Verantwortungsbereich konkrete Maßnahmen zur Prävention von und zum Verhalten bei sexuellem Missbrauch treffen.

Diese Empfehlungen sollen dazu beitragen, das Thema aus dem Tabubereich zu nehmen und es offen diskutierbar zu machen, sich präventiv mit strukturell bedingten Gefährdungsmomenten auseinanderzusetzen und zu verbindlichen Haltungen und Standards gegenüber sexuellem Missbrauch - insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie anderen Schutzbefohlenen - zu kommen.

### Begrifflichkeit

In den Empfehlungen wird der Terminus sexueller Missbrauch im Sinne von sexuellen Handlungen unter Ausnutzung von bestehenden Abhängigkeitsstrukturen verwendet. Dabei werden sexuelle Handlungen erfasst, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Als sexueller Missbrauch werden alle sexuellen Handlungen gewertet, insbesondere das Anschauen von Sexvideos mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, eindeutige Körperkontakte bis hin zur Vergewaltigung.

Wissenschaftliche Untersuchungen legen nahe, dass ca. ein Drittel der Täter Menschen mit pädophiler sexueller Orientierung sind und die überwiegende Anzahl von sexuellem Missbrauch von so genannten Ersatzhandlungstätern begangen werden. Diese Personen sind nicht auf Kinder fixiert und auch nicht an einer Beziehung zu ihnen interessiert, sondern nutzen bestehende Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse aus.

## **Strafrechtliche Einordnung**

Der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, oder Schutzbefohlenen sowie andere Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung stellen erhebliche Straftaten dar, die strafrechtlich verfolgt werden.

Liegt ein begründeter Verdacht einer solchen Straftat vor, besteht zwar in der Regel keine strafrechtlich bewehrte Anzeigepflicht. Verantwortliche können sich aber dennoch strafrechtlich schuldig machen, wenn sie eine Anzeige unterlassen und dies dazu führt, dass der Täter eine ansonsten unterbundene Straftat begeht. Dies kann bis zum Vorwurf der Beihilfe zu der betreffenden Straftat reichen. Das gilt auch für Fälle, in denen der Geschädigte darum gebeten hat, von einer Anzeige abzusehen. Im Gespräch mit etwaigen Geschädigten muss beratend darauf hingewirkt werden, dass einer Anzeige zugestimmt wird.

Sowohl der Opferschutz als auch das wohlverstandene Eigeninteresse gebieten deshalb, sehr früh den Kontakt zur Staatsanwaltschaft zu suchen. Als objektive Rechtsbehörde hat die Staatsanwaltschaft dabei nicht nur die Aufgabe, belastendes Material gegen einen etwaigen Täter zusammenzutragen, sondern ihn auch gegebenenfalls zu entlasten. Auch länger zurückliegende Fälle („Altfälle“) sind bei Bekanntwerden an die Staatsanwaltschaft heranzutragen. Um das Risiko einer juristischen Fehleinschätzung zu vermeiden, ist die Feststellung einer etwaigen Verjährung den Justizbehörden zu überlassen. Dieses dient zugleich auch der Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit, wenn bei Bekanntwerden von Missbrauchsfällen darauf hingewiesen werden kann, dass diese der Staatsanwaltschaft bereits namhaft gemacht wurden.

## **Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen**

In der Kinder- und Jugendhilfe stehen einschlägige fachliche Instrumente zur Verfügung, die gemeinsam mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe entwickelt wurden. Zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII ist das einzelfallzuständige Jugendamt bei der Gefährdung des Kindeswohls einzuschalten. Im Zusammenspiel mit den Betroffenen, insbesondere mit den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt ist zu klären, wann die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind. In den anderen Arbeitsbereichen (Behinderten- und Altenhilfe) ist die Heimaufsicht einzubeziehen.

### **I. Empfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch**

Es gibt keine verlässlichen statistischen Daten darüber, wie häufig sexueller Missbrauch in den Diensten und Einrichtungen der freien und öffentlichen Träger vorkommt. Jede verbandliche Gliederung sowie Einrichtungen und Unternehmen müssen sich damit befassen,

um dem bestehenden Risiko von sexuellen Übergriffen durch Mitarbeiter(innen), die in engem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen stehen, vorzubeugen.

Es gilt dabei zu differenzieren. Personen mit pädophiler sexueller Orientierung wählen zu einem gewissen Anteil bewusst oder unbewusst Berufe, in denen die Beziehungsarbeit eine wichtige Rolle spielt. Hier gilt es Vorkehrungen zu treffen, durch die es gelingt, diese Personen nicht einzustellen.

Ähnliche Vorsorge ist bei der Gewinnung von Ehrenamtlichen, Freiwilligen, Praktikant(inn)en, Zivildienstleistenden und Honorarkräften angezeigt. Wichtig ist es aber auch, die Strukturen der Einrichtungen daraufhin zu prüfen, ob diese es unterstützen, dass ein Erwachsener seine Autoritätsposition und das bestehende Vertrauensverhältnis zu Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen missbrauchen kann.

Die Annahme ist begründet, dass die beste Prävention darin besteht, dass in den verbandlichen Gliederungen, Einrichtungen und Unternehmen ein Klima herrscht, in dem über Sexualität und die Gefahr des sexuellen Missbrauchs offen gesprochen werden kann. Diese Grundanforderung muss konzeptionell abgesichert sein.

### **I.a Personalakquise, Personalentwicklung, Personalführung**

1. Die Verantwortlichen haben dafür Sorge zu tragen, dass ein Klima der Offenheit besteht und die Mitarbeiter(innen) sicher sein können, dass sie Fragen des sexuellen Missbrauchs freimütig aussprechen und als Gesprächsthema anmelden können. Außerdem müssen alle Mitarbeitenden verpflichtet werden, einschlägige Wahrnehmungen und Beobachtungen einem der Verantwortlichen mitzuteilen.
2. Im Vorstellungsgespräch oder bei anderen Formen der Personalauswahl für berufliche und ehrenamtlich/freiwillige Mitarbeitende, die im Kontakt zu Kindern und anderen Schutzbefohlenen stehen, sowie im Dienstvertrag ist der Umgang mit sexuellem Missbrauch und dessen Sanktionierung konkret anzusprechen. Dies wirkt der Tabuisierung entgegen und kann zudem möglicherweise dazu beitragen, dass sich Bewerber mit pädophiler sexueller Orientierung abschrecken lassen.
3. Ein polizeiliches Führungszeugnis ist für hauptberufliche und hauptamtliche Mitarbeitende obligatorisch einzufordern. Für den Personenkreis im kinder- und jugendnahen Bereich ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 BZRG einzufordern.

### **I.b Organisation und Struktur**

1. Die Verantwortlichen sind dafür verantwortlich, dass in den verbandlichen Gliederungen, Einrichtungen und Unternehmen Strukturen bestehen, die Gefährdungsmomente minimieren.
2. Es sollten schützende Strukturen eingeführt werden (z. B. Beschwerdemanagement; Partizipationsformen, Schutz der Intimsphäre).

3. Klare Verhaltensregeln müssen definiert sein, die eine fachlich adäquate Distanz und einen respektvollen Umgang zwischen den Mitarbeitenden und den Kindern und Jugendlichen sowie anderen Schutzbefohlenen sicherstellen.
4. Für jede verbandliche Gliederung, Einrichtung und jedes Unternehmen muss eine Vertrauensperson zur Verfügung stehen, die nicht in die Linienstrukturen eingebunden ist und nur den Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie anderen Schutzbefohlenen verpflichtet ist. Diese Vertrauensperson ist beauftragt, Fragen des sexuellen Missbrauchs und Gefährdungspunkte kontinuierlich in die Diskussion zu bringen und so die Aufmerksamkeit für diese Fragen wach zu halten.
5. Bei Mitarbeitergesprächen ist die Thematisierung von Grenzüberschreitungen, von Nähe und Distanz, erotischer Anziehung, aber auch die Besprechung von Beobachtungen möglich und ausdrücklich erwünscht.
6. Die Verantwortlichen sind verantwortlich für die Integration der Prävention in das Qualitätsmanagement der verbandlichen Gliederungen, Einrichtungen und Unternehmen.

### **I.c Konzeptionelle Festlegungen**

1. Der Schutz und die Förderung des Wohls der Kinder und Jugendlichen sowie weiterer Schutzbefohlenen ist eine zentrale Aufgabe aller verbandlicher Gliederungen sowie Einrichtungen und Unternehmen im Kolpingwerk Deutschland. Oberstes Ziel im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist die Unterstützung und Förderung der Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (SGB VIII § 1).
2. Die Mitarbeitenden müssen auf folgende Grundlagen verpflichtet werden: Sie orientieren sich an Standards zur Wahrung der Spannung von Nähe und Distanz. Sie wissen um die Problematik des Verhältnisses von Macht, Machtgefälle und Machtmissbrauch. Sie sind der Balance zwischen beruflichem Engagement und persönlicher Abgrenzung verpflichtet.
3. Die verbandlichen Gliederungen, Einrichtungen und Unternehmen sollen ein an der Prävention und aktivem Kinder- und Jugendschutz orientiertes Konzept der Sexualpädagogik praktizieren. Kinder und Jugendliche sind so zu fördern und zu stärken, dass sie körperliche Übergriffe und Grenzverletzungen als Unrecht erkennen und thematisieren.
4. Eine offene Eltern- und Angehörigenarbeit fördert die Prävention, wenn das Thema des sexuellen Missbrauchs in Veranstaltungen aufgegriffen wird.

## **II. Empfehlungen bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch**

Jedem Hinweis im Kontext des sexuellen Missbrauchs muss nachgegangen und jeder Verdacht muss aufgeklärt werden. Grundsätzlich ist dabei der Beobachtung und Sondierung

größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Denn manchmal halten die von Kindern und Jugendlichen als auch die von Mitarbeiter(innen) geäußerten Vermutungen, Vorwürfe oder Verdachtsmomente einer eingehenden Prüfung nicht stand – der Schaden für die aufgebauten Vertrauensverhältnisse, aber auch für den guten Ruf der beteiligten Personen, kann ggf. kaum wieder rückgängig gemacht werden. Für Verdächtige gilt die rechtsstaatlich garantierte Unschuldsvermutung bis zur rechtskräftigen Verurteilung.

1. Jeder/jede Mitarbeiter(in) ist aufgefordert, die eigene Wahrnehmung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch zu reflektieren.
2. Mitarbeitende, die einen Verdacht hegen, sind verpflichtet, dies den jeweiligen Verantwortlichen mitzuteilen. Alles Weitere ist Sache der Leitungsebene.
3. Verantwortliche machen sich angreifbar, wenn sie Verdachtsmomenten nicht nachgehen. Sie machen sich strafbar, wenn sie Taten decken.
4. Bei der internen Sondierung muss der Verantwortliche für die sofortige Unterbrechung des Kontakts zwischen dem Verdächtigten und dem mutmaßlichen Opfer bis zur Klärung des Vorwurfs/des Verdachts und der Aufklärung der Sachlage Sorge tragen. Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten müssen gewahrt werden.
5. Im Falle der Konfrontation eines beschuldigten Mitarbeitenden mit den Vorwürfen ist zwingend eine externe Fachkraft – z.B. die der (Erz-) bischöflichen Behörde zur Klärung der Verdachtsmomente hinzuzuziehen. Die Sondierung ist sorgfältig zu dokumentieren.

### **III. Verpflichtungen und Empfehlungen im Falle eines begründeten Verdachts auf sexuellen Missbrauch**

Im Falle eines begründeten Verdachts auf sexuellen Missbrauch an Kindern/Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen ist ein umsichtiges Krisenmanagement gefragt. Wesentlich ist, dass eine durch die Verantwortlichen bestellte Person die interne und externe Koordination aller Kommunikations- und Handlungsstränge zusammenführt. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass die Mitarbeiter(innen), die Betreuten und die Eltern, Angehörige, Sorgeberechtigte möglicherweise unter Schock stehen und von Seiten der Öffentlichkeit eine schnelle Aufklärung verlangt wird.

1. Der Dienst- bzw. Arbeitgeber ist verpflichtet, den Beschuldigten von der Arbeit freizustellen und weitere arbeitsrechtliche Interventionen zu prüfen. Dabei sind die Rechte der Mitarbeitervertretung bzw. des Personal- oder Betriebsrates zu wahren.
2. Die durch die Verantwortlichen bestellte Person ist verpflichtet, in Absprache z.B. mit der (Erz-) bischöflichen Behörde, die Aufsichtsbehörden zu informieren, den Fall der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, mit den Behörden zusammenzuarbeiten und aktiv an der Aufklärung des Falls mitzuwirken. Das Kolpingwerk Deutschland ist zu informieren.
3. Die durch die Verantwortlichen bestellte Person ist zuständig für die Begleitung des Personals bezüglich der Aufarbeitung des Vorfalles.

4. Die durch die Verantwortlichen bestellte Person ist für eine angemessene Information der Öffentlichkeit zuständig und klärt die Verantwortlichkeiten. In der Regel wird eine Person benannt, die allein für die öffentliche Kommunikation zuständig ist. Mitarbeitende verweisen bei Anfragen auf den mit der Kommunikation Betrauten. Die Unterstützung der Pressestelle des Kolpingwerkes Deutschland sollte in Anspruch genommen werden.
5. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, den vorliegenden Fall auszuwerten und Schlussfolgerungen für die Optimierung der Prävention zu ziehen und diese umzusetzen.

#### **IV. Empfehlungen zum Umgang mit länger zurückliegenden Fällen**

Die Debatte über Fälle des sexuellen Missbrauchs in Institutionen bezieht sich häufig auf Vorkommnisse, die in den 1950/60er Jahren und später geschehen sind. Der Forderung nach Klarheit und Wahrheit bei der Aufklärung der Fälle ist unbedingt zu entsprechen.

1. Die Verantwortlichen, denen ein Fall sexuellen Missbrauchs bekannt wird, sind aufgefordert, eine Person zu bestellen, die den Dialog mit ehemaligen Betroffenen/Opfern aufnimmt und ggf. weitere Unterstützung (wie z.B. psychologische Begleitung) anbietet.
2. Die durch die Verantwortlichen bestellte Person ist aufgefordert, z.B. mit der zuständigen (Erz-) bischöflichen Behörde aktiv zusammenzuarbeiten, sowohl in Fragen der Aufklärung, der Einschaltung der Staatsanwaltschaft als auch in der Frage der psychosozialen Begleitung an Betroffene. Das Kolpingwerk Deutschland ist zu informieren.
3. Die Verantwortlichen sollten allen in ihrem Bereich Tätigen mitteilen, dass die bestellte Person für die gesamte öffentliche Kommunikation und die Öffentlichkeitsarbeit allein zuständig ist. Die Pressestelle des Kolpingwerkes Deutschland ist zu informieren.
4. Die Leitungsverantwortlichen sind verpflichtet Vorkehrungen zu treffen, die das Risiko von sexuellen Übergriffen in Gegenwart und Zukunft verringern.

#### **V. Empfehlungen zum Umgang mit Opfern sexuellen Missbrauchs**

In der Aufarbeitung steht der Vorwurf des Opfers im Mittelpunkt; die Person und ihre seelische Verfassung läuft oft Gefahr, dem Aufklärungsverfahren untergeordnet zu werden. Der Vorwurf eines sexuellen Missbrauchs zieht auch einen schweren Eingriff in den Alltag und den Ablauf einer verbandlichen Gliederung, Einrichtung und Unternehmen nach sich. Die Verantwortlichen sind in der für alle belastenden Aufklärungsphase in besonderer Weise gefordert, sowohl der Fürsorgepflicht den Schutzbefohlenen als auch den Mitarbeitern(innen) gegenüber gleichzeitig nachzukommen.

1. Der/die Schutzbefohlene, der/die einen Vorwurf äußert oder eine Beobachtung mitteilt, bedarf der Begleitung und Unterstützung besonders in der Phase, in der ein Vorwurf

noch nicht geklärt ist. Der/die Schutzbefohlene muss in seiner/ihrer Aussagen ernst genommen werden.

2. Das Opfer muss Unterstützung und psychosoziale Begleitung von Anfang an erhalten.
3. Dem Opfer muss eine neutrale Vertrauensperson – z.B. eine Fachkraft der (Erz-)bischöflichen Behörde – zur Seite gestellt werden.
4. Zusammen mit dem Opfer wird eine auf der Lebenssituation und der Entwicklung des Opfers basierende verantwortbare Lösung erarbeitet.
5. Das Opfer erhält über das Verfahren hinaus psychosoziale und rechtliche Begleitung und andere erforderlichen Hilfen.

Beschlossen durch den Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland am 04.09.2010